

Hauptsatzung des Kreises Segeberg

(vom 12.12.2003 unter Berücksichtigung

- der 1. Nachtragssatzung vom 10.03.2006
- der 2. Nachtragssatzung vom 25.03.2010,
- der 3. Nachtragssatzung vom 13.09.2012,
- der 4. Nachtragssatzung vom 13.02.2015,
- der 5. Nachtragssatzung vom 10.08.2015,
- der 6. Nachtragssatzung vom 27.01.2017,
- der 7. Nachtragssatzung vom 04.07.2018
- der 8. Nachtragssatzung vom 26.04.2019 und
- der 9. Nachtragssatzung vom 27.07.2020)

-Lesefassung-

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Mai 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2002, wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Segeberg vom 10. April 2003 / 19. Juni 2003 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Segeberg erlassen:

§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Bad Segeberg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in Silber ein aus vier roten spitz bedachten Ziegelsteintürmen bestehendes durchgehendes lateinisches Kreuz, bewinkelt von vier grünen Seerosenblättern und in seiner ausgebrochenen Kreuzungsstelle belegt mit dem holsteinischen Wappenschild (in Rot ein silbernes Nesselblatt).
- (3) Die Kreisflagge zeigt inmitten eines weißen, oben und unten von einem roten Streifen begrenzten Tuches das Kreiswappen ohne Schild, etwas zur Stange hin verschoben.
- (4) Das Dienstsiegel des Kreises zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift „Kreis Segeberg“.

§ 2 - Kreispräsidentin, Kreispräsident

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistages gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als dem verwaltungsleitenden Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder eine oder einer seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistages aus dem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von fünf Monaten durchzuführen.

§ 3 - Landrätin, Landrat

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
(2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4 - Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Segeberg bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Segeberg,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben oder Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrates; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrates nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 - Ständige Ausschüsse

- (1) Nach den §§ 40, Abs.1, 40 a KrO werden die folgenden ständigen Ausschüsse gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 12 Kreistagsabgeordnete sowie
Landrätin/Landrat – ohne Stimmrecht
Aufgabengebiet: Aufgaben nach § 40b KrO sowie die in § 7
übertragenen Aufgaben, Festlegung der
Finanzziele, Budgetierung, Fördermittel,
Rechnungsprüfung, Angelegenheiten der
Gleichberechtigung von Frauen und Männern

b) Sozialausschuss

Zusammensetzung: 12 Mitglieder
Aufgabengebiet: Sozialwesen

c) Ausschuss für Ordnungs-, Verkehrs- und Gesundheitswesen

Zusammensetzung: 12 Mitglieder
Aufgabengebiet: Ordnungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz,
Straßenverkehr, Gesundheitswesen,
Verbraucherschutz

d) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Zusammensetzung: 12 Mitglieder
Aufgabengebiet: Schul- und Kulturangelegenheiten,
Sportangelegenheiten, Kreis- Partnerschaften

e) Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Zusammensetzung: 12 Mitglieder
Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Klimaschutz, ÖPNV
(inklusive Schülerverkehr), Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Radverkehr, Naherholung

f) Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Infrastruktur

Zusammensetzung: 12 Mitglieder
Aufgabengebiet: Planungsangelegenheiten, Kreisentwicklung,
Raumordnung, Regionalplanung, AG Hamburger,
Randkreise, Verkehrsangelegenheiten, (ohne
ÖPNV und Radverkehr),
Wirtschaftsangelegenheiten,
Wirtschaftsförderung, Bauwesen, Straßen-
angelegenheiten, Tourismus

g) Bauausschuss

Zusammensetzung: 12 Mitglieder
Aufgabengebiet: Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten

- (2) Die Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen die Ausschüsse im Einzelfall. In die Ausschüsse b) bis g) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen des Kreistages werden folgende, nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt:

I. Jugendhilfeausschuss

Die Zusammensetzung und Aufgaben bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften: §§ 70, 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG – VIII. Sozialgesetzbuch), § 48 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugend-Förderungsgesetz – JuFöG) in Verbindung mit der Satzung des Jugendamtes, in den jeweils geltenden Fassungen.

II. Widerspruchsausschuss

3 Mitglieder des Sozialausschusses, zu denen

- a) soweit der Unterausschuss als Anhörungsausschuss gemäß § 116 SGB XII entscheidet,
2 von Verbänden, die Hilfesuchende betreuen, vorzuschlagende Mitglieder und
- b) soweit der Unterausschuss als Ausschuss für Kriegsopferfürsorge entscheidet, 2 von den Kriegsopferverbänden vorzuschlagende Mitglieder hinzutreten.

Der Widerspruchsausschuss tagt nicht öffentlich.

- (5) Jede Fraktion kann bis zu 6 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Fraktionen, die gemäß § 41 Abs. 2 KrO ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Ausschüsse entsenden, können bis zu 6 stellvertretende Ausschussmitglieder benennen. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

§ 6 - Aufgaben der Landrätin oder des Landrates

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben. Hierzu gehören u.a. die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt dann vor, wenn eindeutige Vorentscheidungen des Kreistages bestehen (z.B. Bereitstellung von Haushaltsmitteln, Grundsatzentscheidungen, Verabschiedung von Richtlinien).
- (2) Die Landrätin oder der Landrat entscheidet ferner über
 - a) Stundungen
 - b) Verzicht auf Ansprüche des Kreises und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird.
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird.

- d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt.
- e) Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 50.000 € nicht übersteigt.
- f) Veräußerung und Belastung von Kreisvermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt.
- g) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden (Miet- und Pachtangelegenheiten)
- h) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen bis zu einem Wert von 150.000 €.
- i) die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €.

§ 7 - Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich der Festlegung der Finanzziele, Budgetierung, Fördermittel, Rechnungsprüfung, Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 - a) Die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und deren Gründung, soweit die Beteiligung des Kreises 75% nicht übersteigt,
 - b) die Erhöhung solcher Beteiligungen oder die teilweise oder vollständige Veräußerung eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch die die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, soweit die Beteiligung des Kreises 75% nicht übersteigt,
 - c) wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung des Kreises 75% nicht übersteigt,
 - d) Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung 75 % nicht übersteigt,
 - e) Die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 200.000 € nicht übersteigt,
 - f) Die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
 - g) Den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 50.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 - h) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 150.000 € bis zu einem Betrag von 500.000 €,

- i) Den Erwerb von Vermögengegenständen ab einem Betrag von 150.000 € bis zu einem Betrag von 500.000 €,
- j) Den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem jährlichen Mietzins von 50.000 € bis zu einem jährlichen Mietzins von 150.000 €,
- k) Die Veräußerung und Belastung von Kreisvermögen ab einem Wert von 150.000 € bis zu einem Wert von 500.000 €,
- l) die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 25.001 € bis zu einem Wert von 50.000 €.

Zu i) bis k): soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrates übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse im Bereich der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Verwaltungsstrukturreform im Rahmen der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Landrätin oder der Landrat unterjährig auf der Basis der Daten vom 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres (letzteres als Vorabinformation zum Jahresabschluss) schriftlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises, an denen der Kreis mittelbar oder unmittelbar mit mindestens 20% beteiligt ist, sowie über strategisch wichtige Beteiligungen.

§ 8 - Entschädigung

Die Entschädigungen sind in einer besonderen Entschädigungssatzung geregelt.

§ 9 - Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Kreis ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.
- (3) Die Daten nach § 9 (1) und (2) werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

§ 9a - Bild- und Tonaufnahmen

- 1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Tonaufnahmen durch den Kreis Segeberg mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig und sie werden vom Kreis Segeberg im Internet als Livestream (Übertragung mit Wort) mit folgenden Maßgaben übertragen:
 - a) Eine Bereitstellung von Aufzeichnungen im Internet findet nicht statt.
 - b) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bzw. die oder der Ausschussvorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 Kreisordnung).
 - c) Die technischen Rahmenbedingungen werden vor der Sitzung durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bzw. die oder den Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt.
 - d) Mitglieder des Kreistages bzw. der Ausschüsse, die grundsätzlich eine Übertragung ihrer Wortbeiträge in dem politischen Gremium ablehnen, können dies durch schriftlichen Widerspruch gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. der oder dem Ausschussvorsitzenden erklären. In diesem Fall sind die Tonaufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Kreistagsabgeordneten bzw. des Ausschussmitglieds gewahrt werden.
 - e) Mitglieder des Kreistages bzw. der Ausschüsse, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge nicht grundsätzlich widersprochen haben, können im Einzelfall jederzeit von ihrem schriftlichen Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. der oder dem Ausschussvorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
 - f) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestreams veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben.
 - g) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bzw. durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht.
 - h) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages bzw. der Ausschüsse ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
 - i) Veröffentlichungen werden spätestens nach fünf Jahren aus dem Internet entfernt.
 - j) Für die Übertragung der Einwohnerfragestunde gelten die vorstehenden Regelungen für die sonstigen Rednerinnen und Redner nach Buchstabe g) entsprechend.
- 2) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien in Ausübung ihrer Tätigkeit mit dem

Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung nur zulässig, wenn und soweit kein Mitglied des Kreistages bzw. des Ausschusses widerspricht. Für die beabsichtigten Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien sind bei der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. bei der oder dem Ausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn der Sitzung Genehmigungen einzuholen. Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu führen. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

- 3) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Tonaufnahmen durch den Kreis Segeberg, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, ohne Einschränkung zulässig.

§ 10 - Verträge mit Kreistagsabgeordneten und der Landrätin oder dem Landrat

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 7.500 € hält.

§ 11 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 7.500 Euro, monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 12 - Veröffentlichungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, sonstige bekannt zu machende Pläne, Karten und Zeichnungen einschließlich der dazu gehörigen Ergänzungen, wie Begründungen, Erklärungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kreises werden über die Internetdarstellung (www.kreis-segeberg.de) bekanntgemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in folgenden Zeitungen hingewiesen: Segeberger Zeitung, Norderstedter Beilage des Hamburger Abendblattes, Segeberger Teil der Lübecker

Nachrichten. Der Hinweis in den in Satz 1 genannten Zeitungen erfolgt nur bei Bekanntmachungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung – Bekanntmachungsverordnung).

- (3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 - Inkrafttreten

Hauptsatzung vom 12.12.2003:

Die Hauptsatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.03.2001 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 23.05. / 23.10.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Inkrafttreten der 1. Nachtragssatzung vom 10.03.2006 zur Hauptsatzung:

Diese 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 02. März 2006 erteilt.

Inkrafttreten der 2. Nachtragssatzung vom 26.04.2010 zur Hauptsatzung:

Diese 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 22. April 2010 erteilt.

Inkrafttreten der 3. Nachtragssatzung vom 17.12.2012 zur Hauptsatzung:

Diese 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt mit Ausnahme der §§ 3 und 6 zum 01.01.2013 in Kraft. §§ 3 und 6 treten am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 26.10.2012 erteilt.

Inkrafttreten der 4. Nachtragssatzung vom 13.02.2015 zur Hauptsatzung:

Diese 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 28.01.2015 erteilt.

Inkrafttreten der 5. Nachtragssatzung vom 10.08.2015 zur Hauptsatzung:

Diese 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 31.07.2015, Az.: IV 313 – 160.121.2-60, erteilt.

Inkrafttreten der 6. Nachtragssatzung vom 27.01.2017 zur Hauptsatzung:

Diese 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 14.12.2016, Az.: IV 313 – 160.121.2 - 60, erteilt.

Inkrafttreten der 7. Nachtragssatzung vom 04.07.2018 zur Hauptsatzung:
Diese 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am 11.06.2018 in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 27.06.2018, Az.: IV 313 – 160.121.2 - 60, erteilt.

Inkrafttreten der 8. Nachtragssatzung vom 26.04.2019 zur Hauptsatzung:
Diese 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 12.04.2019, Az.: IV 313 – 160.121.2-60, erteilt.

Inkrafttreten der 9. Nachtragssatzung vom 28.05.2020 zur Hauptsatzung:
Diese 9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 06.07.2020, Az.: IV 313 – 48154/2020, erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 27.07.2020

gez. Unterschrift
Landrat

(Siegel)